

Beschlussempfehlung und Bericht

des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

- a) zu dem Antrag der Abgeordneten Sevim Dağdelen, Karin Binder, Dr. Barbara Höll, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/9637 –

Effektiven Diskriminierungsschutz verwirklichen

- b) zu dem Antrag der Abgeordneten Volker Beck (Köln), Irmingard Schewe-Gerigk, Markus Kurth, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 16/8198 –

Das europäische Antidiskriminierungsrecht weiterentwickeln

- c) zu dem Entschließungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 16/7536 –

**zu der Beratung der Großen Anfrage der Abgeordneten Volker Beck (Köln), Irmingard Schewe-Gerigk, Marieluise Beck (Bremen), weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksachen 16/4933, 16/6314 –**

Europäisches Jahr der Chancengleichheit für alle

- d) zu dem Entschließungsantrag der Abgeordneten Irmingard Schewe-Gerigk, Volker Beck (Köln), Kai Boris Gehring, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 16/2033 –

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 16/1780, 16/1852, 16/2022 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung europäischer Richtlinien zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung

A. Problem

Zu Buchstabe a

Die Antragsteller fordern den Deutschen Bundestag auf festzustellen, dass die Herstellung eines größtmöglichen Diskriminierungsschutzes eine Überarbeitung des Gleichbehandlungsgesetzes erfordere, die insbesondere den europarechtlichen Anforderungen entsprechen müsse.

Die Antragsteller bemängeln den unzureichenden Schutz des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) vor Diskriminierung und die Unzulänglichkeiten bei der Umsetzung der europäischen Antidiskriminierungsrichtlinien. Die strukturellen Barrieren, die durch kurze Fristen zur Geltendmachung von Ansprüchen, finanziellen Hürden, das fehlende Verbandsklagerecht und die ungenügende Beweislastregelung hervorgerufen würden, verhinderten effektiven Schutz vor Diskriminierung. Hinsichtlich der Antirassismusrichtlinie 2000/43/EG und der Rahmenrichtlinie zu Beschäftigung und Beruf 2000/78/EG habe die EU-Kommission bereits festgestellt, dass die Bundesrepublik Deutschland ihren vertraglichen Verpflichtungen zur Umsetzung der Richtlinien nicht in vollem Umfang nachgekommen sei. Der Bundesregierung sei in diesem Zusammenhang ein umfangreicher Mängelkatalog übersandt worden. Es gelte, die Kritik aufzunehmen und die Mängel durch eine zügige Novellierung zu beheben.

Die Antragsteller fordern darüber hinaus eine verstärkte Öffentlichkeitsarbeit zum AGG. Der Schutz vor Diskriminierung sei zuallererst ein Gebot, das aus der Menschenwürde und der demokratischen Verfasstheit des Gemeinwesens folge. Aufgabe des Staates und wegweisend für die Ausgestaltung des Diskriminierungsschutzes sei die Aufklärung darüber, dass Diskriminierung kein Problem der Betroffenen sei, sondern vielmehr ein Problem der Gesellschaft.

Schließlich verdiene der Ansatz des AGG Zustimmung, einen Diskriminierungsschutz hinsichtlich aller in Artikel 13 des EG-Vertrages (EGV) genannten Merkmale nicht nur im Arbeitsrecht, sondern auch im Zivilrecht zu gewährleisten. Die Europäische Kommission strebe ein europaweit einheitliches Schutzniveau bezüglich aller Diskriminierungsgründe auch außerhalb des Arbeitsmarktes an. Dieses Ziel bedürfe der vollen Unterstützung durch die Bundesregierung.

Deshalb solle der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auffordern,

1. auf nationalstaatlicher Ebene

- a) das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz unverzüglich unter Beachtung der von der EU-Kommission geforderten Änderungen und unter zusätzlicher Berücksichtigung der nachfolgend genannten Gesichtspunkte zu überarbeiten und einen entsprechenden Gesetzentwurf vorzulegen:
 - Das Gesetz findet grundsätzlich auf alle Rechtsgebiete Anwendung, es sei denn, spezialgesetzlicher Schutz ist weitergehend.
 - Das Merkmal „aus Gründen der Rasse“ ist im gesamten AGG zu ersetzen durch „aus rassistischen Gründen“.
 - Der Anwendungsbereich des AGG wird um die Diskriminierungsmerkmale „Staatsangehörigkeit“ und die „soziale Herkunft oder sozialen Lebensumstände“ erweitert, da diese Merkmale im Alltag zum Ausgangspunkt diskriminierender Verhaltensweisen werden.
 - Verbände, die entsprechend ihrer Satzung die besonderen Interessen von benachteiligten Personen oder Personengruppen im Sinne des AGG wahrnehmen, erhalten unabhängig von ihrer Mitgliederzahl und der Tatsache, ob sie gewerbsmäßig arbeiten, ein Verbandsklagerecht und werden als Antidiskriminierungsverbände anerkannt.

- Die unzureichende Beweiserleichterung im AGG wird durch eine Regelung zur Beweislastumkehr ersetzt.
- Den Betroffenen bzw. Antidiskriminierungsverbänden wird ein Auskunftsrecht gegenüber der diskriminierenden Stelle oder Person, z. B. gegenüber Unternehmen, im Hinblick auf eine effektive Verfolgung der Rechte nach dem AGG eingeräumt.
- Die derzeit geltenden Fristen zur Geltendmachung von Rechten nach dem AGG werden verändert. Die Geltendmachung soll zukünftig grundsätzlich innerhalb von drei Jahren erfolgen können. Im Arbeitsrecht soll die Frist sechs Monate betragen.
- Ausnahmen für die Geltung des Benachteiligungsverbots im AGG werden im zivilrechtlichen Bereich nur für persönliche Nähe- und Vertrauensverhältnisse vorgesehen; daher wird z. B. die Begrenzung des Diskriminierungsschutzes auf Massengeschäfte und privatrechtliche Versicherungen in Bezug auf bestimmte Merkmale (§ 19 Abs. 1 AGG) aufgehoben. Im Bereich des Mietrechts ist nur beim Zusammenwohnen in sehr engem räumlichen Bezug von einem Näheverhältnis auszugehen. Die Ausnahme hinsichtlich der Vermietung von bis zu 50 Wohnungen (§ 19 Abs. 5 Satz 3 AGG) ist zu streichen.
- Eine Rechtfertigung unterschiedlicher Behandlung kann für alle Merkmale im zivilrechtlichen Bereich grundsätzlich nur bei Gefahr für Leib oder Leben oder aus ähnlich schwerwiegenden sachlichen Gründen und bei positiven Maßnahmen (§ 5 AGG) möglich sein; daher wird z. B. die Ausnahme in Bezug auf die Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen bei Vermietung von Wohnraum gestrichen.
- Die unterschiedliche Behandlung im Bereich der Arbeitswelt aus Gründen der Religion oder Weltanschauung ist nicht schon allein im Hinblick auf das Selbstbestimmungsrecht, sondern nur unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Art der Tätigkeit und nur dann zulässig, wenn es sich um eine „wesentliche und entscheidende“ berufliche Anforderung handelt.
- Die Sanktionen werden neu geregelt. Der Schadenersatz wird der Höhe nach nicht begrenzt und es wird geregelt, dass ein Schadenersatzanspruch auch auf die Begründung eines Vertragsverhältnisses gerichtet sein kann. Die Möglichkeit, Diskriminierung als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße zu ahnden, wird eröffnet. Sanktionen wegen Verstößen gegen das AGG greifen, außer im Bereich der Ahndung von Ordnungswidrigkeiten, auch ohne Verschulden.
- Die besonderen Bestimmungen hinsichtlich Beihilfe, Familienzuschlag und Witwen- oder Witwergeld im Beamtenrecht und für Berufssoldatinnen und Berufssoldaten sollen uneingeschränkt auch auf Personen, die in eingetragener Lebenspartnerschaft leben, Anwendung finden.
- Das vor Inkrafttreten des AGG geltende Schutzniveau insbesondere im Hinblick auf die Merkmale Geschlecht und Behinderung ist vollumfänglich zu erhalten. Daher ist eine unterschiedliche Behandlung zum Beispiel im Hinblick auf das Geschlecht im Arbeitsrecht nur dann zulässig, wenn dies für die Tätigkeit eine „unverzichtbare“ Voraussetzung ist (vgl. § 611a Abs. 1 Satz 2 BGB – Bürgerliches Gesetzbuch – a. F.).
- Die Entgeltgleichheit ist effektiver zu gewährleisten und dieser Grundsatz ist daher zu präzisieren (§ 8 Abs. 2 AGG).

- Die Einschränkung, derzufolge es bei zulässigen unterschiedlichen Behandlungen wegen des Alters nicht zu Diskriminierungen wegen des Geschlechts kommen darf, ist in § 10 Satz 3 Nr. 4 AGG aufzunehmen.
 - Sexuelle Belästigung ist im gesamten Bereich menschlichen Zusammenlebens effektiv als Diskriminierung nach dem AGG zu bekämpfen;
- b) einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die Streichung des § 622 Abs. 2 Satz 2 BGB vorsieht, da diese Regelung eine unzulässige Diskriminierung aufgrund des Alters ermöglicht,
 - c) die Antidiskriminierungsstelle des Bundes vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend abzukoppeln, um deren unabhängige Arbeit sicherzustellen,
 - d) auf den Aufbau und die Förderung eines flächendeckenden Netzes von Beratungsstellen unter Einbeziehung bereits bestehender Strukturen und darüber hinaus darauf hinzuwirken, dass die unabhängige Beratung durch Antidiskriminierungsverbände gefördert und die finanziell und infrastrukturell angemessene Ausstattung der Beratungsstellen sichergestellt werden,
 - e) Antidiskriminierungspolitik als Querschnittsaufgabe von oberster Priorität anzuerkennen und eine mehrsprachige Öffentlichkeitsarbeit zur Information über die Rechte aus dem AGG und zur Aufklärung über und zur Verhinderung von diskriminierenden Verhaltensweisen unter Berücksichtigung aller Diskriminierungsmerkmale durchzuführen,
 - f) im Rahmen ihrer Möglichkeiten gegenüber den Bundesländern darauf hinzuwirken, dass auch im Bildungsbereich die Umsetzung der Antidiskriminierungsrichtlinien zügig und umfassend erfolgt;
2. auf europäischer Ebene
- uneingeschränkt das Vorhaben der Kommission, ein EU-weites, einheitlich hohes Schutzniveau hinsichtlich aller Diskriminierungsverbote mindestens entsprechend dem Niveau der Richtlinie 2000/43/EG zu verwirklichen, zu unterstützen und zu fördern.

Zu Buchstabe b

Ebenso wie die Antragsteller zu Buchstabe a befürworten die Antragsteller zu Buchstabe b eine Anhebung der europäischen Antidiskriminierungsbestimmungen auf ein gleiches Niveau in Anlehnung aller in Artikel 13 EGV genannten Diskriminierungsgründe auch außerhalb des Arbeitsmarktes. Entsprechende Initiativen seitens der Europäischen Kommission gelte es zu unterstützen.

Deswegen solle der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auffordern,

im Ministerrat gegenüber der Europäischen Kommission Initiativen mit dem Ziel anzuregen und zu unterstützen, den Schutz vor Diskriminierungen für alle Kriterien des Artikels 13 EGV auf das jetzige Niveau der Richtlinie 2000/43/EG des Rates vom 29. Juni 2000 anzuheben.

Zu Buchstabe c

Die Antragsteller heben hervor, dass mit Ablauf des Europäischen Jahres der Chancengleichheit 2007 das Werben für Respekt und Nichtdiskriminierung nicht etwa nachlassen dürfe, sondern intensiver und kontinuierlich betrieben werden müsse. Bisher habe sich die Bundesregierung nicht öffentlichkeitswirksam für Gleichbehandlung und gegen Diskriminierung eingesetzt. Antidiskriminierungspolitik dürfe sich nicht in gesetzlichen Regelungen erschöpfen. Wenn man Benachteiligungen vorrangig zivilgesellschaftlich angehen wolle, müsse es eine Verstärkung gesellschaftlicher Antidiskriminierungs- und Gleichstellungs-

arbeit geben. Bereits im Europäischen Jahr der Chancengleichheit sei deutlich von der EU-Kommission kritisiert worden, dass das deutsche Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz an vielen Stellen nicht europarechtskonform ausgestaltet sei.

Daher solle der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auffordern,

1. in ihrer Öffentlichkeitsarbeit stärker über das AGG zu informieren, über die gesellschaftlichen wie wirtschaftlichen Kosten von Diskriminierung und Ausgrenzung aufzuklären, das öffentliche Werben für eine Kultur des Respekts und der Chancengleichheit zu intensivieren und darauf zu achten, dass dabei alle Diskriminierungsgründe gleichberechtigt berücksichtigt werden;
2. als Beitrag zum Europäischen Jahr der Chancengleichheit auf Grundlage der Mängelliste der EU-Kommission einen Gesetzentwurf zur europarechtskonformen Ausgestaltung des AGG vorzulegen.

Dabei sind im Hinblick auf die Antirassismusrichtlinie 2000/43/EG folgende Änderungen am AGG vorzusehen:

- a) die Ausnahme des § 19 Abs. 3 AGG für die Wohnungswirtschaft abzuändern, weil eine solche Ausnahme in der Richtlinie nicht vorgesehen ist, die Regelung unklar ausgestaltet wurde und damit dem Sinn der Richtlinie zuwiderlaufen kann,
 - b) die in § 2 Abs. 4 AGG verankerte ausschließliche Geltung des Kündigungsschutzgesetzes abzuändern, weil das Kündigungsschutzgesetz nicht – wie von der Richtlinie ausdrücklich verlangt – gegen Diskriminierung wegen der ethnischen Herkunft bei Kündigung schützt,
 - c) die Zweimonatsfrist des § 15 Abs. 4 AGG für die Geltendmachung von Ansprüchen anzuheben, da damit kein ausreichender Rechtsschutz gesichert ist und zudem arbeitsvertraglich begründete Ausschlussfristen generell mindestens drei Monate betragen, die Richtlinienumsetzung aber nicht schlechter sein darf als die nationalen rechtlichen Standards,
 - d) die Verbändebeteiligung in gerichtlichen Verfahren in § 23 Abs. 2 AGG auszubauen und die Einschränkung der Verbände auf die ersten Instanzen, soweit ein Streitwert von 5 000 Euro nicht überschritten wird, aufzuheben, da die Richtlinie ein generelles Beteiligungsrecht vorsieht,
 - e) das „Maßregelungsverbot“, wonach niemand wegen Inanspruchnahme von Rechten nach dem AGG benachteiligt werden darf, das sich in § 16 AGG nur auf das Arbeitsrecht bezieht, auch auf das Zivilrecht auszudehnen,
 - f) die Verschuldenserfordernisse beim Schadenersatz in § 15 Abs. 1 AGG und bei der Entschädigung in § 15 Abs. 3 AGG zu beseitigen, da nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes und dem Wortlaut der Richtlinie eine Haftung für Diskriminierung unabhängig vom Verschulden einzusetzen hat;
3. bei der Erarbeitung des unter Abschnitt II Nummer 2 geforderten Gesetzentwurfs zur europarechtskonformen Ausgestaltung des AGG auch die von Verbänden wie Expertinnen und Experten vielfach geäußerten Kritikpunkte an der mangelhaften Umsetzung der drei weiteren EU-Antidiskriminierungsrichtlinien 2000/78/EG, 2002/73/EG und 2004/113/EG einzubeziehen.

Dazu zählen beispielsweise:

- a) die Verschlechterung, welche die neue Zweimonatsfrist zur Geltendmachung von Ansprüchen in § 15 Abs. 4 AGG speziell für die Merkmale

Geschlecht und Behinderung im Vergleich zum vorherigen Rechtszustand bringt, zurückzunehmen,

- b) die Verschlechterung, die die Beweislastregelung in § 22 AGG hinsichtlich der Merkmale Geschlecht und Behinderung bringt, aufzuheben, da nach den EU-Richtlinien das Schutzniveau bei deren Umsetzung nicht abgesenkt werden darf,
- c) die Absenkung des bisherigen Schutzniveaus in Bezug auf gerechtfertigte unterschiedliche Behandlung wegen des Geschlechts in § 8 Abs. 1 AGG aufzuheben,
- d) den Anspruch auf Entgeltgleichheit in § 8 Abs. 2 AGG zu präzisieren,
- e) die sexuelle Belästigung nicht nur für den Bereich Beschäftigung und Beruf als Diskriminierung zu definieren (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 AGG), sondern auch für den allgemeinen Zivilrechtsverkehr,
- f) die überschießende Ausnahmeregelung im Arbeitsrecht für Religionsgemeinschaften und ihnen zugeordnete Einrichtungen in § 9 AGG einzuzugrenzen,
- g) die vom AGG bislang nicht erfasste mittelbare Diskriminierung aufgrund der sexuellen Identität von in eingetragener Lebenspartnerschaft lebenden Beamten, Richtern und Berufssoldaten bei Familienzuschlag, Beihilfe und Pension zu beseitigen,
- h) die ausschließliche Geltung des Betriebsrentengesetzes für die betriebliche Altersvorsorge in § 1 Abs. 2 Satz 2 AGG abzuändern, da dieses kein Diskriminierungsverbot enthält.

Zu Buchstabe d

Die Antragsteller kritisieren die Umsetzung der europäischen Richtlinien zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung als unzureichend. Insbesondere sei zweifelhaft, ob die vorgesehenen Maßnahmen in Bezug auf Sanktionen bei Verstößen gegen das Gleichbehandlungsgebot sowie die weit gefassten Ausnahmeregelungen den europarechtlichen Anforderungen entsprechen. Ebenso sei fraglich, ob die von den EU-Richtlinien geforderte Verbändebeteiligung ausreichend umgesetzt sei.

Hinsichtlich der Antirassismusrichtlinie 2000/43/EG und der Rahmenrichtlinie zu Beschäftigung und Beruf 2000/78/EG habe der Europäische Gerichtshof bereits festgestellt, dass die Bundesrepublik Deutschland ihre vertraglichen Verpflichtungen verletzt habe.

Deshalb solle der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auffordern,

zügig als zweiten Schritt einen Entwurf zur europarechtskonformen Überarbeitung des Gleichbehandlungsgesetzes vorzulegen. Insbesondere sollen darin die Möglichkeiten der Verbändebeteiligung erweitert, die Sanktionen europarechtskonform ausgestaltet und dem Europarecht zuwiderlaufende Ausnahmeregelungen geändert werden.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Ablehnung des Antrags mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Zu Buchstabe b

Ablehnung des Antrags mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Zu Buchstabe c

Ablehnung des Entschließungsantrags mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenhaltung der Fraktion DIE LINKE.

Zu Buchstabe d

Ablehnung des Entschließungsantrags mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

C. Alternativen

Zu den Buchstaben a bis d

Keine

D. Kosten

Zu den Buchstaben a bis d

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Antrag auf Drucksache 16/9637 abzulehnen,
- b) den Antrag auf Drucksache 16/8198 abzulehnen,
- c) den Entschließungsantrag auf Drucksache 16/7536 abzulehnen,
- d) den Entschließungsantrag auf Drucksache 16/2033 abzulehnen.

Berlin, den 1. Juli 2009

Der Rechtsausschuss

Andreas Schmidt (Mülheim)
Vorsitzender

Dr. Jürgen Gehb
Berichterstatter

Christine Lambrecht
Berichterstatterin

Mechthild Dyckmans
Berichterstatterin

Sevim Dağdelen
Berichterstatterin

Jerzy Montag
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Dr. Jürgen Gehb, Christine Lambrecht, Mechthild Dyckmans, Sevim Dağdelen und Jerzy Montag

I. Überweisung

Zu Buchstabe a

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 16/9637** in seiner 172. Sitzung am 26. Juni 2008 beraten und an den Rechtsausschuss zur federführenden Beratung sowie an den Innenausschuss, den Haushaltsausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, den Ausschuss für Arbeit und Soziales, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, den Ausschuss für Gesundheit, den Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe, den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung und den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe b

Der Deutsche Bundestag hat den Antrag auf **Drucksache 16/8198** in seiner 158. Sitzung am 25. April 2008 beraten sowie an den Rechtsausschuss zur federführenden Beratung und an den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, den Ausschuss für Arbeit und Soziales, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, den Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe und den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe c

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 16/7536** in seiner 134. Sitzung am 14. Dezember 2007 beraten und an den Rechtsausschuss zur federführenden Beratung sowie an den Ausschuss für Arbeit und Soziales, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und den Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe d

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 16/2033** in seiner 43. Sitzung am 29. Juni 2006 beraten und an den Rechtsausschuss zur federführenden Beratung sowie an den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, den Ausschuss für Arbeit und Soziales und den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Mitberatung überwiesen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Innenausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 16/9637 in seiner 102. Sitzung am 1. Juli 2009 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrags.

Der **Haushaltsausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 16/9637 in seiner 100. Sitzung am 27. Mai 2009 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrags.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat die Vorlage auf Drucksache 16/9637 in seiner 99. Sitzung am 1. Juli 2009 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrags.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat die Vorlage auf Drucksache 16/9637 in seiner 130. Sitzung am 1. Juli 2009 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrags.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat die Vorlage auf Drucksache 16/9637 in seiner 93. Sitzung am 1. Juli 2009 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrags.

Der **Ausschuss für Gesundheit** hat die Vorlage auf Drucksache 16/9637 in seiner 126. Sitzung am 1. Juli 2009 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrags.

Der **Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe** hat die Vorlage auf Drucksache 16/9637 in seiner 90. Sitzung am 30. Juni 2009 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrags.

Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** hat die Vorlage auf Drucksache 16/9637 in seiner 90. Sitzung am 1. Juli 2009 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrags.

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat die Vorlage auf Drucksache 16/9637 in seiner 89. Sitzung am 1. Juli 2009 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrags.

Zu Buchstabe b

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat die Vorlage auf Drucksache 16/8198 in seiner 99. Sitzung am 1. Juli 2009 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrags.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat die Vorlage auf Drucksache 16/8198 in seiner 130. Sitzung am 1. Juli 2009 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrags.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat die Vorlage auf Drucksache 16/8198 in seiner 93. Sitzung am 1. Juli 2009 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrags.

Der **Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe** hat die Vorlage auf Drucksache 16/8198 in seiner 90. Sitzung am 30. Juni 2009 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrags.

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat die Vorlage auf Drucksache 16/8198 in seiner 89. Sitzung am 1. Juli 2009 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrags.

Zu Buchstabe c

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat die Vorlage auf Drucksache 16/7536 in seiner 130. Sitzung am 1. Juli 2009 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung des Antrags.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat die Vorlage auf Drucksache 16/7536 in seiner 93. Sitzung am 1. Juli 2009 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung des Antrags.

Der **Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe** hat die Vorlage auf Drucksache 16/7536 in seiner 90. Sitzung am 30. Juni 2009 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung des Antrags.

Zu Buchstabe d

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat die Vorlage auf Drucksache 16/2033 in seiner 99. Sitzung am

1. Juli 2009 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrags.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat die Vorlage auf Drucksache 16/2033 in seiner 130. Sitzung am 1. Juli 2009 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrags.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat die Vorlage auf Drucksache 16/2033 in seiner 93. Sitzung am 1. Juli 2009 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrags.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Zu den Buchstaben a, b, c und d

Der Rechtsausschuss hat in seiner 99. Sitzung am 7. Mai 2008 beschlossen, zu den Vorlagen zu den Buchstaben b, c und d auf Drucksachen 16/8198 16/7536 und 16/2033 eine öffentliche Anhörung durchzuführen. In seiner 107. Sitzung am 25. Juni 2008 hat der Ausschuss beschlossen, die Vorlage zu Buchstabe a auf Drucksache 16/9637 in die öffentliche Anhörung einzubeziehen. Die Anhörung hat er in seiner 114. Sitzung am 15. Oktober 2008 durchgeführt.

An dieser Anhörung haben folgende Sachverständige teilgenommen:

Prof. Dr. Christian Armbrüster	Freie Universität Berlin, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Privatversicherungsrecht und Internationales Privatrecht; Richter am Kammergericht
Dr. Jobst-Hubertus Bauer	Rechtsanwalt, Stuttgart
Dr. Katharina Vera Boesche	Freie Universität Berlin, Institut für Deutsches und Europäisches Wirtschafts-, Wettbewerbs- und Regulierungsrecht
Prof. Dr. Nina Dethloff, LL.M.	Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, Institut für Deutsches, Europäisches und Internationales Familienrecht
Anne Kobes	Rechtsanwältin, Leipzig
Dr. Dr. h.c. Georg Maier-Reimer, LL.M.	Rechtsanwalt, Köln.

Hinsichtlich des Ergebnisses der Anhörung wird auf das Protokoll der 114. Sitzung vom 15. Oktober 2008 mit den anliegenden Stellungnahmen verwiesen.

Zu Buchstabe a

Der **Rechtsausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 16/9637 in seiner 148. Sitzung am 1. Juli 2009 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen zu empfehlen, den Antrag abzulehnen.

Zu Buchstabe b

Der **Rechtsausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 16/8198 in seiner 148. Sitzung am 1. Juli 2009 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen zu empfehlen, den Antrag abzulehnen.

Zu Buchstabe c

Der **Rechtsausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 16/7536 in seiner 148. Sitzung am 1. Juli 2009 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. beschlossen zu empfehlen, den Antrag abzulehnen.

Zu Buchstabe d

Der **Rechtsausschuss** hat die Beratung der Vorlage auf Drucksache 16/2033 in seiner 25. Sitzung am 27. September 2006 vertagt. In seiner 148. Sitzung am 1. Juli 2006 hat er sie beraten und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen zu empfehlen, den Antrag abzulehnen.

Berlin, den 1. Juli 2009

Dr. Jürgen Gehb
Berichterstatter

Christine Lambrecht
Berichterstatterin

Mechthild Dyckmans
Berichterstatterin

Sevim Dağdelen
Berichterstatterin

Jerzy Montag
Berichterstatter

